

Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 26 der Staatsverfassung

(Vom 4. Juni 1972)

Art. I

Art. 26 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Der Staat fördert den regionalen öffentlichen Verkehr, insbesondere durch Gewährung von Beiträgen und Darlehen.

Er kann bei der Bildung oder Umgestaltung von Verkehrsunternehmungen und bei deren regionalem Zusammenschluss mitwirken und sich an ihnen beteiligen.

Er ermöglicht auf dem Wege der Gesetzgebung die Gründung regionaler Verkehrsbetriebe als öffentlich-rechtliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Kantonsrat ist ermächtigt, Gemeinden zur Beteiligung an regionalen Verkehrsbetrieben zu verhalten.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung in Kraft.

D e r K a n t o n s r a t ,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. Juni 1972,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	643 801
Eingegangene Stimmzettel	313 008
Annehmende Stimmen	223 587
Verwerfende Stimmen	47 205
Ungültige Stimmen	39
Leere Stimmen	42 177

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 26 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Juli 1972.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
W. Leutenegger	R. Widmer

Gesetz über den regionalen öffentlichen Verkehr

(Vom 4. Juni 1972)

1. Abschnitt

Förderung des regionalen öffentlichen Verkehrs im allgemeinen

§ 1. Die Förderung des regionalen öffentlichen Verkehrs ist, bundesrechtliche Vorschriften vorbehalten, Sache der Gemeinden und des Staates.

Der Staat sorgt dafür, dass der regionale öffentliche Verkehr auf die übrige Planung, insbesondere auch bei deren etappenweiser Entwicklung, abgestimmt wird.

§ 2. Der Staat unterstützt Unternehmungen, die dem regionalen öffentlichen Verkehr dienen. Er kann sich an solchen Unternehmungen beteiligen, ihnen Beiträge ausrichten und Darlehen gewähren. Sämtliche Kredite unterliegen den Bestimmungen der Staatsverfassung über das Finanzreferendum.

Die Gemeinden haben sich nach Massgabe des Verkehrsinteresses, der Einwohnerzahl und der Finanzlage zu beteiligen.